

**Tarifvertrag  
zur Entgeltumwandlung  
für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst  
(TV-EUmw/VKA)  
vom 18. Februar 2003**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienleistungsgewerkschaft e. V.

- Bundesvorstand -

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Hauptvorstand –
- Marburger Bund

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 [Geltungsbereich](#)
- § 2 [Grundsatz der Entgeltumwandlung](#)
- § 3 [Anspruchsvoraussetzungen](#)
- § 4 [Umwandelbare Entgeltbestandteile](#)
- § 5 [Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs](#)
- § 6 [Durchführungswege](#)
- § 7 [In-Kraft-Treten](#)

## § 1

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die bei einem Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, beschäftigten Angestellten, Arbeiter, Arbeiterinnen und Auszubildenden (Arbeitnehmer/-innen), die unter den Geltungsbereich des

- a) Bundes-Angestelltenttarifvertrages (BAT)
- b) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O),
- c) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-Ostdeutsche Sparkassen),
- d) Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G II -,
- e) Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindliche Verwaltungen und Betriebe – (BMT-GO),
- f) Tarifvertrages über die Anwendung von Tarifverträgen für Arbeiter (TV Arbeiter-Ostdeutsche Sparkassen),
- g) Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V)
- h) Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- i) Tarifvertrages für die Arbeitnehmer/-innen der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (TV-WW/NW),
- j) Manteltarifvertrages für Auszubildende,
- k) Manteltarifvertrages für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O)
- l) Manteltarifvertrages für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen),
- m) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
- n) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O),
- o) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
- p) Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O),

fallen.

## § 2

### **Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Durch diesen Tarifvertrag werden zusätzlich zu den tarifvertraglichen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge (ATV/ATV-K) die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertragliche Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

### § 3 **Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat Anspruch darauf, dass von seinen/ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) durch Entgeltumwandlung für seine/ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin und der Arbeitgeber vereinbaren, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin einen über den Höchstbetrag nach Absatz 1 hinausgehenden Beitrag seines/ihres Entgelts umwandelt.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

### § 4 **Umwandelbare Entgeltbestandteile**

<sup>1</sup>Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.  
<sup>2</sup>Umgewandelt werden können auf sein/ihr Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen,
- b) Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen,
- c) vermögenswirksame Leistungen,
- d) monatliche Entgeltbestandteile,
- e) sonstige Entgeltbestandteile.

### § 5 **Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin muss seinen/ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. <sup>2</sup>Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber übe die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden.

(2) Beantragt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin, Teile seines/ihres Entgelts nach § 4 Abs. 1 Buchst. d oder e umzuwandeln, kann der Arbeitgeber verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres für die Entgeltumwandlung gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.

(3) Von den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

### § 6 **Durchführungswege**

<sup>1</sup>Die Entgeltumwandlung im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betriebliche Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen durchzuführen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach Satz 1 auch von der Sparkassen-Finanzgruppe oder den Kommunalversicherern angebotene Durchführungswege bestimmen. <sup>3</sup>Durch landesbezirklichen Tarifvertrag können bei Bedarf abweichende Regelungen zu den Sätzen 1 und 2 getroffen werden.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2008, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 werden in § 39 Abs. 4 ATV-K die Worte „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ durch die Worte „(mit Ausnahme des Ausschlusses der Entgeltumwandlung nach 1.3)“ ersetzt.